

bestrebungen des Bonifatius zu fördern. Es ist wohl kein Zufall, dass das bekannte Capitulare Karlmanns vom Jahre 742 (bei Boretius p. 24) das erste Document aus dem fränkischen Reiche ist, welches die Datierung nach den Incarnationsjahren des Dionysius Exiguus trägt: 'Ego Karlmannus dux et princeps Francorum anno ab incarnatione Christi septingentesimo quadragesimo secundo XI. Kalendas Maias cum consilio servorum Dei et optimatum meorum episcopos qui in regno meo sunt cum presbiteris et concilium et synodum pro timore Christi congregavi, id est Bonifatium archiepiscopum et Burghardum' etc. Aber auch Pippin wollte seinem Bruder im Interesse für die Verbesserung der Kirche nicht nachstehen. Er versammelte am 3. März 744 eine Synode zu Soissons, welcher gleichfalls Bonifatius beiwohnte. Das entsprechende Capitulare (bei Boretius p. 29) ist ebenfalls nach Incarnationsjahren datiert und beginnt: 'Anno septingentesimo quadragesimo quarto ab incarnatione Christi sub die V. Nonas Martii et luna XIII. in anno secundo Childerici regis Francorum ego Pippinus dux et princeps Francorum'. Der jüngste Herausgeber hat nicht mit Glück für 'V. Nonas', wie die Hs. 1 liest, 'VI. Nonas' eingesetzt. Dass der 3. und nicht der 2. März gemeint ist, zeigt die lunarische Angabe, welche Berücksichtigung verdient hätte. Auch in der sog. Clausula Pippini vom Jahre 767 ist die Zeitbestimmung in Jahren Christi ausgedrückt.

Dass diese so plötzlich von den angelsächsischen Missionaren nach Gallien importierte Zeitrechnung nicht sofort dem ganzen fränkischen Clerus geläufig sein konnte, liegt auf der Hand. Denn ganz abgesehen von derjenigen Partei, welche sich grundsätzlich gegen das neue System erklärte, gab es gewiss nicht wenige, besonders unter der älteren Generation, welche so in dem Systeme des Victurius befangen waren, dass sie sich bei dem besten Willen in die neue Rechnung nicht hineinzufinden vermochten. Es war daher keine übel angebrachte Vorsicht, in der Uebergangsperiode die Daten nach den beiden chronologischen Systemen anzuführen, wie wir dies in dem Codex der Annales Saxonici, Cotton. Caligula A. XV, factisch finden. Die bezügliche Stelle ist so merkwürdig, dass sie hier wiedergegeben zu werden verdient (nach SS. XVI, p. 480): 'In Christi nomine incipit cyclus per indictionem undecimam et anno quota fuerit luna Kal. Ian. prima, et dies dominicus festi paschalis XVIII. Kal. Mai. luna XV, et quotus annus est ab incarnatione domini nostri Iesu Christi 743, et recapitulatio Victurino 184. annus est, et primus annus Childerici regis Francorum cum consulibus suis Carlemano et Pippino'. In der That hatte 743 p. Chr. die 11. Indiction und sowohl nach Victurius als nach Dionysius die Epacte I mit dem 14. April Luna XV. als Ostertag. Es war das 184. Jahr der zweiten